

## **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Marktheidenfeld**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Verordnung:

### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge aller Art, insbesondere Wahl- und Werbeplakate, Zettel, Bilder, Ankündigungen von Veranstaltungen, Versammlungen, Vorführungen und Ähnliches nur an den zu diesem Zweck aufgestellten Plakatanschlagtafeln und Plakatsäulen oder sonstigen von der Stadt bereitgestellten Flächen angebracht werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayer. Bauordnung.
- (3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt.

### **§ 2 Allgemeine Ausnahmen**

- (1) Abweichend von § 1 Abs.1 dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Verwendung von transportablen Tafeln, die nicht größer als 1,2 qm sind, ist zulässig.
- (2) Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bei Wahlen Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stelle auf transportablen Tafeln anbringen. Hinsichtlich der Größe der Tafeln gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheide während der vier Wochen, bevor abgestimmt wird.
- (4) Öffentliche Anschläge im Sinne der §§ 2 und 3 sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.
- (5) Die transportablen Plakattafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 3 Ausnahmen für den Einzelfall**

- (1) In besonderen Fällen kann die Stadt für den Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist widerruflich und zeitlich begrenzt zu erteilen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 schließt eine erforderliche Genehmigung nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen nicht aus.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraft- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt,
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 2 nicht beachtet.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Marktheidenfeld, den 18.07.2001  
STADT MARKTHEIDENFELD

Dr. Scherg  
Erster Bürgermeister